

(3) Im übrigen richtet sich das Rechtsbehelfsverfahren nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3. 1991 (BGBI. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 41 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Deichschau erfolgen in den im Verbundsgebiet erscheinenden Ausgaben der Tageszeitungen Rheinische Post und Neue Rhein-Zeitung. Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann.

Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muß, anzugeben.

(2) Die nach dem Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. In der auflagenstärksten Tageszeitung in Rees ist auf die Veröffentlichung im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 42 Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde der Deichschau ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.

(2) Obere und zugleich oberste Aufsichtsbehörde der Deichschau ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, daß die Deichschau ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 43 Teilnahme an Sitzungen

(1) Zu den Mitgliederversammlungen und zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhles werden

a) die Aufsichtsbehörde,
b) das Staatliche Umweltamt in Krefeld,
c) der Oberkreisdirektor des Kreises Kleve,
d) die Landwirtschaftskammer Rheinland,
eingeladen. Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und die Haushaltspläne

(2) Der Deichstuhl wird durch den Leiter des Staatlichen Umweltamtes in Krefeld (Oberdeichinspektor) beraten. Er kann andere Personen mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

(3) Der Deichgräf kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

§ 44 Von staatlicher Zustimmung abhängige Geschäfte

(1) Die Deichschau bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zu Rechtsgeschäften mit einem Deichstuhlmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
3. zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.

5. zur Aufnahme von Darlehen ab einer Höhe von 100 000,- DM (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderem Kredit).

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 45 Änderung der Satzung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschuß über eine Änderung der Aufgaben der Deichschau bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und wird von ihr nach den Vorschriften des § 41 Abs. 2 bekanntgemacht. Sie tritt, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Deichschau Grietherbusch vom 10. Mai 1940 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 25. 5. 1940, S. 117), geändert am 15. 11. 1961, außer Kraft.

Im Auftrag
Brünig

Abl. Reg. Ddf. 1996 S. 261

256 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grietherorter Altrhein“ in der Stadt Rees, Kreis Kleve/1 Karte

Bezirksregierung
51.2.1.02.21

Düsseldorf, den 20. Juni 1996

Aufgrund des § 42 a Abs. 1, 3 und 4 i. V. m. §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 8. 1994 (GV. NW. S. 710/ SGV. NW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 5. 1995 (GV. NW. S. 384), und der §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 1994 (GV. NW. S. 1115) und des § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) in der Neufassung vom 7. 12. 1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NW. 792) wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1 Schutzzweck

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in Rees werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Gebiet ist gemäß RAMSAR-Konvention als „Feuchtegebiet internationaler Bedeutung“ sowie gemäß Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft als „Important Bird Area“ eingestuft wor-

den. Im Rahmen des „Corine-Programms“ der Europäischen Gemeinschaft ist die Anmeldung als „gesamtstaatlich repräsentativer Biotop“ erfolgt.

(2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere

- a) zum Schutz des ursprünglichen Auenreliefs mit autochthonen Braunen Auenböden und Auen-gleyen über nacheiszeitlichen lehmig-tonigen und sandig-kiesigen Flußablagerungen des Rheins (geomorphologisch-pedologische Bedeutung),
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Überwinterungsbiotope für seltene Vogelarten, wie z.B. Bekassine, Brandente, Flußregenpfeifer, Flußseeschwalbe, Flußuferläufer, Haubentaucher, Kiebitz, Kormoran, Krückente, Reiherente, Rotschenkel, Tafelente, Trauerseeschwalbe, Uferschnepfe, Schwarzhalstaucher, Schnatterente, Austernfischer, dunkler Wasserläufer, Gänseäger, Kampfläufer, Knäkente, Löffelente, Rothalstaucher, Schellente, Grau-, Saat-, Bläß- und Nonnen-gans (zoologisch-ornithologische Bedeutung),
- c) zum Schutz und zur Entwicklung der kleinräumig stark differenzierten Pflanzengesellschaften des Grünlandes, der Verlandungsbereiche der Stillgewässer und der Fließgewässer (floristisch-vegetationskundliche Bedeutung) und
- d) zur Förderung der Auwaldentwicklung auf den dafür geeigneten Flächen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Die Grenzen des geschützten Gebietes von ca. 530 ha in der Stadt Rees, Kreis Kleve, sind in den beigelegten Karten

im Maßstab 1:5000 (Anlage 1, rechtsverbindliche Karte)

im Maßstab 1:25000 (Anlage 2, Übersichtskarte) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum Schutzgebiet gekennzeichnet. Der Umfang des geschützten Gebietes ergibt sich neben Anlage 2 aus dem als Anlage 3 beigelegten Flurstücksverzeichnis. In Zweifelsfällen entscheidet die Karte im Maßstab 1:5000 über den Geltungsbereich der Verordnung.

Die Karten und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Karte im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) befindet sich

- a) bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– höhere Landschaftsbehörde –
- b) beim Oberkreisdirektor des Kreises Kleve
– untere Landschaftsbehörde –
und
- c) beim Stadtdirektor der Stadt Rees
und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur und Landschaft oder deren Bestandteilen oder die zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten und zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, sowie Änderungen der Außenseite bestehender Anlagen,
2. Frei- und Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
3. Werbeanlagen oder -mittel zu errichten, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung, auf die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ab Hof oder auf Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Bauernhof hinweisen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
6. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen oder kurzfristig sowie auf Dauer zu lagern,
7. Straßen, Wege und Plätze anzulegen und zu ändern,
8. das Betreten und Befahren der geschützten Landflächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume,
9. das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- und Campingplätzen,
10. Einrichtungen für den Schieß-, Luft und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen sowie diese Sportarten zu betreiben,
11. Wasserflächen bzw. Eisflächen, außer den Bundeswasserstraßen, zu befahren bzw. zu betreten,
12. in den Gewässern zu baden,
13. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen zu reiten,
14. Hunde frei laufen zu lassen,
15. Kleingärten anzulegen,
16. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen,
17. zu angeln und Gewässer fischereilich zu nutzen,
- a) in der Zeit vom 1. 11. bis 15. 4. an beiden Ufern des Grietherorter Altrheins von der Straßenbrücke Grietherort bis zum Rhein, in den Anlagen 1 und 2 durch das Symbol gekennzeichnet;
- b) ganzjährig an beiden Ufern des Grietherorter Altrheins zwischen der Straßen-

- brücke und der Schleuse mit Ausnahme des Ostufers des Altrheins nördlich der Straßenbrücke auf der Länge von gut einem Kilometer bis zu der Stelle, an der die in etwa parallel zum Altrhein verlaufende Straße nach Nordosten abbiegt und an den Teichen nördlich der Einfahrt zu dem Abgrabungsgewässer Mahnensee, in den Anlagen 1 und 2 durch das Symbol ----- gekennzeichnet;
- im übrigen erfolgt der Neuabschluß von Fischereipachtverträgen im Benehmen mit der oberen Fischereibehörde,
18. das Anfüttern von Fischen,
 19. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern,
 20. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen am Rhein-Hauptstrom ohne das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an allen übrigen Gewässern in der Zeit vom 15. 3. bis 15. 6. durchzuführen oder in der übrigen Zeit diese ohne das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen,
 21. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
 22. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasser- oder Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
 23. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen,
 24. Obstwiesen zu beseitigen,
 25. Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,
 26. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen,
 27. Schußapparate zum Zwecke der Vogelabwehr aufzustellen und zu betreiben sowie Vogelscheuchen oder Vorrichtungen aufzustellen, die den An- und Abflug behindern,
 28. Pflanzen einzubringen,
 29. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen,
 30. an den Gewässern innerhalb eines 10 m breiten Uferrandstreifens, gemessen von der Uferlinie, Biozide anzuwenden,
 31. an den Gewässern innerhalb eines 10 m breiten Uferrandstreifens, gemessen von der Uferlinie, vom 1. 11. bis 1. 3. organische Düngemittel auszubringen,
 32. Gewässeränder zu beweiden,
 33. Klärschlamm auszubringen und Düngemittel einschließlich Kalk zu lagern sowie Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,

34. Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; sofern vorhandenes Grünland eine flächige Grasnarbenzerstörung durch Hochwasser oder Gänse aufweist, kann im Einzelfall auf Antrag der Pflegeumbruch und die Neuansaat der Flächen von der unteren Landschaftsbehörde und im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer erlaubt werden, soweit sonst eine natürliche Rückentwicklung der Grasnarbe nicht zu erwarten ist,
 35. Sonderkulturen anzulegen,
 36. Baumschulen anzulegen,
 37. Schmuckkreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 38. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 39. die Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen,
 40. flächenhafte Endnutzungen (Kahlschläge) durchzuführen,
 41. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten vorzunehmen,
 42. Wasserwild im Zeitraum von 1. 12. bis 15. 1. mehr als einmal wöchentlich zu bejagen,
 43. offene Ansitzleitern und Einrichtungen für die Wildfütterung zu errichten, ohne zuvor das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde hergestellt zu haben,
 44. geschlossene Jagdkanzeln zu errichten.
- (3) Die zur Erreichung des Schutzzwecks darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, insbesondere die Viehdichte, die Düngung und die Zeitpunkte der Bewirtschaftung, bleiben vertraglichen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

- (1) Nicht betroffene Tätigkeiten sind;
 1. eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung
 2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung und dem Versetzen von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen sowie von Viehtränken und deren Zuleitungen; die Unterhaltung vorhandener Melkställe; zur unberührten land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zählen auch die ordnungsgemäße Gehölzpfllege, das Verbrennen von Gehölzschnittgut, Schwemmseln (mit Ausnahme von Kunststoffen) und sonstigen landwirtschaftlichen Abfällen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Errichtung von Brunnen für Viehtränken oder Beregnungseinrichtungen,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 4. die rechtmäßige Fischerei mit den unter § 3 Abs. 2 Nr. 17 genannten Einschränkungen; Fischbesatzmaßnahmen nach § 3 Abs. 2 Ziffer a bis e des Landesfischereigesetzes sind nur in Absprache mit der unteren Fischereibehörde zulässig,
 5. die Bekämpfung des Bisams,

6. die Gewässerunterhaltung am Rhein-Hauptstrom im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde sowie die Gewässerunterhaltung an allen übrigen Gewässern im Zeitraum von 16. 6. bis 14. 3. im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 7. die Deichunterhaltung sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden,
 8. die Unterhaltung vorhandener Wege, Straßen und Plätze,
 9. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie von Fernmeldeeinrichtungen,
 10. von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungspläne der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NW bzw. deren Vorgängerin oder Nachfolgerin.
- (2) Die Verbote in § 3 (2) Nrn. 1, 3–7, 10, 12, 13, 15–22, 24, 26, 27, 29–44 gelten uneingeschränkt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 12. 3. 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Für die Befreiung von den Verbots des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 24, 26 bis 38 und 42 bis 45 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde, von den Verbots des § 3 Abs. 2 Nrn. 38 bis 40 gemäß § 69 Abs. 2 LG NW die untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 25 gemäß § 61 Abs. 3 LG die höhere Landschaftsbehörde zuständig.
- (3) Sollte eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verbots nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) vom 2. 1. 1975 (BGBl. I S. 1),

zuletzt geändert durch Strafrechtsänderungsgesetz vom 27. 6. 1994 (BGBl. I S. 1140), bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt gemäß § 34 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Reeseward“ in der Stadt Rees, vom 1. August 1985 (Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 225) außer Kraft.

(3) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag

Goetzens

Anlage 3

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grietherorter Altrhein“ in der Stadt Rees, Kreis Kleve, vom 20. Juni 1996

Flurstücksverzeichnis

Stadt Rees

Gemarkung Grietherbusch

Flur 1

Flurstücke 1 tlw., 47, 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 55 tlw.

Flur 3

Flurstücke 163–165, 166 tlw., 167 tlw., 175, 187, 262, 306

Gemarkung Grietherort

Flur 3

Flurstücke 16/1, 18/1, 204/10, 224–227, 241 tlw., 247–250, 251 tlw., 254 tlw., 255–258, 260, 264, 265 tlw., 266, 267 tlw.

Flur 4
Flurstücke 4/1, 25/1, 39/25, 80/22, 95/22, 114/3, 115/3, 119/22, 125/22, 126/22, 127/22, 128/22, 131, 136, 137, 139, 141, 143–153, 160, 164, 189, 190
Flur 5
Flurstück 5 tlw.
Gemarkung Praest
Flur 5
Flurstück 1528 tlw.
Gemarkung Reeserward
Flur 1
Flurstücke 1–5, 10–14, 18, 55–63, 65–67
Flur 2
Flurstücke 1–6, 41–47, 68
Flur 3
Flurstücke 1, 2, 5, 32, 33 tlw., 35, 65, 72, 74, 75–83
Flur 4
Flurstücke 2, 47 86 tlw., 89, 91, 109, 115, 117–119
Flur 5
Flurstück 7, 10 tlw.

Abl. Reg. Ddf. 1996 S. 267

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

257

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein für das Haushaltsjahr 1996 vom 10. 6. 1996

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in Verbindung mit den §§ 77ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und § 12 der Zweckverbandssatzung für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein hat die Verbandsversammlung mit Beschuß vom 15. 4. 1996 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	38 474 000,- DM
in der Ausgabe auf	38 474 000,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	-,- DM
in der Ausgabe auf	-,- DM
festgesetzt.	

- § 2
Kredite werden nicht veranschlagt.
§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
§ 4
Kassenkredite werden nicht beansprucht.
§ 5
Der Finanzbedarf des Zweckverbandes im Haushaltsjahr 1996 wird durch die Landesmittelpauschale abgedeckt. Eine Umlage für die Zweckverbandsmitglieder wird deshalb nicht festgesetzt.
§ 6
1. Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gem. § 82 (1) GO NW.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 10 000 DM im Sinne des § 82 (1) Satz 4 GO unerheblich.
3. Als geringfügig im Sinne des § 82 (1) Satz 5 GO gelten über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2000 DM bei einer Haushaltsstelle.
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde über den Zweckverband hat lt. Verfügung vom 17. 5. 1996 – 31.52.15 (ZV) – gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 10. Juni 1996

Seesing

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1996 S. 271